



**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT** [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

9. August 2010

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Postfach 2401

8021 Zürich

In Sachen

**Priska Marlise Cirillo-Hagenbuchter, Schlosstalstr 200, 8408 Winterthur** *Klägerin*

gegen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil** *Beklagter und Rekurrent*

betr vorsorglichen Massnahmen

erhebe ich hiermit namens des VgT

## **Rekurs**

gegen die Verfügung vom 15. Juli 2010 der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Winterthur (Beilage 1).

### **Anträge:**

1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Begehren der Klägerin abzuweisen.
2. Evtl sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

## **Begründung:**

1

Der VgT ist ein Medien-Unternehmen, das die Quartalszeitschrift "VgT-Nachrichten" (abonnierte Auflage 30'000, Streuauflagen zwischen 100 000 und 2 000 000) und periodische, tagesaktuelle Internetnews auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) veröffentlicht sowie einen 14-tägigen Email-Newsletter an Abonnenten verschickt - alles periodische Medien i.S.v. Art. 28c Abs. 3 ZGB. Die vorliegende Zensur richtet sich gegen eine solche Internetnews. Von der Zensur unmittelbar mitbetroffen sind auch die anderen periodischen Medien des VgT.

2

Der angefochtene Entscheid wurde ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung erlassen, obwohl der Beklagte ausdrücklich eine öffentliche Verhandlung verlangt hat.

3

Die Vorinstanz behauptet, für vorsorgliche Massnahmen verlange die EMRK keine öffentliche Verhandlung und verweist zur Begründung auf BGE 129 K 103 ff. Dieser Entscheid ist veraltet, weil er sich auf sehr alte Entscheide und auf eine ebenfalls veraltete frühere Auflage des EMRK-Kommentars von Frowei/Peukert stützt. In der neuen, 3. Auflage sind vorsorgliche Massnahmen in der Aufzählung der Verfahren, auf welche die EMRK nicht anwendbar sind, fallen gelassen worden.

4

EMRK 6 verlangt für zivilrechtliche Verfahren grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung. Der Geltungsbereich von EMRK 6 umfasst nach konstanter und aktueller Rechtsprechung des EGMR auch Persönlichkeitsschutz-Verfahren. Ein solches liegt (nach Auffassung der Vorinstanz) vor.

5

Im Gegensatz zu anderen vorsorglichen Massnahmen, ist die Vorzensur von Medien politisch brisant und nach Auffassung namhafter Staats- und Medienrechtsprofessoren gar nicht zulässig ohne unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Staatssicherheit (siehe unten Ziffer 32). Es besteht deshalb grundsätzlich ein Interesse der Öffentlichkeit an solchen Massnahmeverfahren. Die Öffentlichkeit darf deshalb nur unter strengen Voraussetzungen, die vorliegend nicht erfüllt sind, ausgeschlossen werden.

6

Falls der Rekurs nicht ohnehin materiell gutgeheissen wird, ist das Verfahren deshalb im Sinne des Eventualantrages an die Vorinstanz zurückzuweisen zur öffentlichen Wiederholung des Verfahrens.

7

Mit Datum vom 19. Oktober 2009 reichte die Klägerin dem Bezirksgericht Winterthur folgendes Begehren ein:

An das Bezirksgericht Winterthur  
Lindstrasse 10  
8400 Winterthur

Ich, Priska Marlise Cirillo-Hagenbucher, geb. 12.12.1970, wohnhaft an der Schlosstalstrasse 200 in 8408 Winterthur beantrage eine Verfügung wegen Nötigung gegen: VGT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz), Präsident Dr. Erwin Kessler Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Begründung:

In der Beilage sehen Sie, dass auf der Internetseite dieses Vereins ein Link mit meinen persönlichen Daten ersichtlich ist. Das Bild von mir und meinem Mann wurde ohne unser Einverständnis aufgenommen und auch ohne Einverständnis veröffentlicht. Des weiteren wird behauptet, dass ich Hühner halte und mein Vater die Kaninchen hat. Dies stimmt nicht. Die Tiere auf dem Bild gehören mir und werden gemäss kantonalem Veterinäramt Zürich nach den gesetzlichen Vorschriften gehalten. Im erwähnten Anbau befindet sich nur Werkzeug und sicher nicht Hühner! Die erwähnten Hühner befinden sich auf dem Grundstück, das direkt neben meinem Land liegt. Ich möchte, dass dieser Eintrag bei diesem Tierschutzverein gelöscht wird und nicht mehr veröffentlicht werden darf. Leider habe ich auch schon anonyme Anrufe erhalten, bei denen ich als Tierquälerin bezeichnet werde. Bei der Kantonspolizei in Winterthur habe ich am 5.10.09 eine Anzeige wegen Nötigung und Hausfriedensbruch hinterlegt.

Freundliche Grüsse Priska Cirillo  
Schlosstalstrasse 200  
8408 Winterthur Bezirksgericht Winterthur  
Tel. 052 22304 12

8

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung über sie und ihre Tierhaltung - wohl wegen deren Prangerwirkung - eine Nötigung darstelle. Sie verlangt ein Verfahren wegen Nötigung und möchte, wie sie begründet, damit erreichen, dass die auf sie bezogenen "Eintragung" (Name, Adresse, Bild) aufgrund einer Verurteilung gelöscht würden.

9

Nach Eingang dieser Klage am 20. Oktober 2009 erliess die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur gleichentags mit sofortiger Wirkung eine superprovisorische Zensurverfügung, welche nun durch die angefochtenen Verfügung mit folgendem Wortlaut abgelöst wurde:

Dem Beklagten wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unter Androhung der Bestrafung seiner Organe nach Art. 292 StGB mit sofortiger Wirksamkeit befohlen, den im Internet unter dem Titel "Kaninchen-und Hühner-Quäler Hagenbucher und Cirillo in Winterthur" publizierten Bericht vom 22. September und 2. Oktober 2009 sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Klägerin sofort aus dem Internet, von seinen sämtlichen Webseiten (insbesondere von [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) zu entfernen.

10

Da in der Schweiz gegen superprovisorische Medienzensur kein nationales Rechtsmittel gegeben ist, ist seit dem 19. Februar 2010 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hängig. Geltend gemacht wird ein mehrfacher Missbrauch des Instituts der superprovisorischen Zensur: Das Fehlen eines formellen Gesuchs um eine superprovisorische Zensur, das Fehlen einer eindeutigen Bezeichnung des oder der Beklagten, materiell die fehlende Notwendigkeit und Dringlichkeit, Unverhältnismässigkeit und die Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht, da sich die verfügende Einzelrichterin zur Interessenvertreterin der Klägerin gemacht hat. Nachgereicht geltend gemacht wurde nun auch die missbräuchliche Dauer von mehr als 8 Monaten dieser superprovisorischen Medienzensur. Insgesamt ein nichtgerechtfertigter, willkürlicher Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit. Das Verfahren vor dem EGMR ist hängig. Der VgT hat vor dem EGMR schon drei Beschwerdeverfahren gegen die Schweiz gewonnen und noch keines verloren.

11

In Ihrer Eingabe vom 19. Oktober 2009 verlangt die Klägerin eine Verfügung wegen Nötigung "gegen den VgT, Präsident Dr. Erwin Kessler". Es ist nicht klar, gegen wen sich die Klage richtet. Insbesondere steht nicht fest, ob sie die Klage gegen den VgT, gegen dessen Präsidenten Dr. Erwin Kessler oder gegen beide richtet. Der Beklagte hat diese Rüge in Ziffer 2 der Klageantwort vorgebracht. Die Vorinstanz setzt sich im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort damit auseinander, obwohl offensichtlich auch andere Interpretationen, als die von der Vorinstanz vorgenommene, mindestens ebenso vertretbar wären, nämlich die Klage richte sich gegen den Präsidenten des VgT oder sowohl gegen ihn wie auch gegen den VgT. Auch juristischen Laien ist bekannt, dass wegen Nötigung nur (natürliche) Personen, nicht Vereine (juristische Personen) belangt werden können. Sie hat denn auch gemäss ihren eigenen Angaben zuerst bei der Polizei eine Anzeige wegen Nötigung und Hausfriedensbruch gegen den Präsidenten des VgT gemacht und sich dann, weil ihr die Anzeige bei der Polizei zu wenig effizient erschienen, die Nötigungsklage direkt dem Gericht eingereicht. Nichts in ihrer Eingabe deutet darauf hin, dass sie ein Zivilverfahren wegen Persönlichkeitsverletzung wollte. Auch damit hat sich die Vorinstanz mit

keinem Wort auseinandergesetzt und damit das rechtliche Gehör in entscheiderelevanten Punkten verletzt.

12

Gemäss § 106 ZPO sind die Parteien, ihre allfällige Vertreter und das Rechtsbegehren zu nennen. Erfüllt die Klage diese Anforderungen nicht, hat das Gericht dem Kläger unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde, eine kurze Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen. Stattdessen hat die Bezirksrichterin ohne jede Begründung willkürlich selber bestimmt, wer die beklagte Partei sein soll und ebenso eigenmächtig die Nötigungsklage in ein Gesuch um eine superprovisorische Medienzensur umgedeutet, und dies erst noch für die gesamte Veröffentlichung, nicht nur für die auf die Klägerin bezogenen Passagen; letzteres kann definitiv nicht mehr aus der klägerischen Eingabe herausgelesen werden und stellt jedenfalls eine krasse Unverhältnismässigkeit dar.

13

Vorliegend gilt die Dispositionsmaxime. Nach dieser Maxime bestimmen die Parteien, ob und über welche Streitfragen ein Prozess stattfindet, wobei das Gericht an die Parteianträge gebunden ist (§ 54 ZPO). Kristallisationspunkt der Dispositionsmaxime ist das Rechtsbegehren. Hier bestimmt der Kläger, in welchem Umfang er seine Rechte einklagt und was er genau verlangt. Im Bereich der Dispositionsmaxime wird der Umfang des Streits im Rechtsbegehren umschrieben. Es ist so bestimmt zu formulieren, dass es bei gänzlicher Gutheissung der Klage ohne Ergänzung und Präzisierung zum Entscheid des Gerichts (Dispositiv) erhoben werden kann (Frank/Sträuli/Messmer: Kommentar zur Zürcher ZPO, § 100 N 6). Diese Vorschriften gelten für jedermann (Rechtsgleichheit). Juristische Laien haben keine Narrenfreiheit und tragen das Risiko, wenn sie, obwohl rechtsunkundig, ohne anwaltliche Unterstützung einen Rechtsstreit beginnen.

14

Es besteht zwar eine gewisse richterliche Fragepflicht bei Unklarheiten. Die Vorinstanz hat die Unklarheiten in der klägerischen Eingabe nicht auf diesem Weg beseitigt, sondern die Eingabe eigenmächtig und willkürlich interpretiert und umgedeutet, wie sie es als für die Klägerin am besten erachtete, als wäre sie deren Rechtsanwältin.

Das Vorgehen der Vorinstanz stellt die Rechtsordnung auf den Kopf.

15

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf ein fiktives Rechtsbegehren, das nie gestellt wurde, auch nicht sinngemäss, denn das Rechtsbegehren der Klägerin vom 18. Oktober 2009 (seither nie abgeändert bzw präzisiert) stellt klar eine Nötigungsklage dar:

Ich, Priska Marlise Cirillo-Hagenbucher, geb. 12.12.1970, wohnhaft an der Schlosstalstrasse 200 in 8408 Winterthur beantrage eine Verfügung wegen Nötigung gegen: VGT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz), Präsident Dr. Erwin Kessler Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

16

Dieses Rechtsbegehren hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung eigenmächtig und willkürlich in etwas völlig anderes umformuliert:

Es sei dem Beklagten mit sofortiger Wirksamkeit zu befehlen, den im Internet unter dem Titel "Kaninchen- und Hühner-Quäler Hagenbucher und Cirillo in Winterthur" publizierten Bericht vom 22. September und 2. Oktober 2009 sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Klägerin sowie das Foto der Klägerin mit ihrem Ehemann sofort aus dem Internet, von seinen sämtlichen Webseiten (insbesondere von [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) zu entfernen.

17

Die Willkür ist augenfällig. Während das tatsächliche Rechtsbegehren eine Verurteilung wegen Nötigung verlangt, geht die angefochtene Verfügung willkürlich von einem Gesuch um Erlass von superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen aus, einzig gestützt darauf, dass aus der Begründung der Nötigungs-Klage herausgelesen werden kann, dass die Klägerin die Sache gerne möglichst rasch erledigt haben möchte. Und dies, obwohl keine gesetzliche Grundlage für superprovisorische Zensur im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Nötigung existiert.

18

Das geltende Recht erlaubt es dem Gericht nicht, aufgrund einer Klage wegen Nötigung eigenmächtig eine superprovisorische Medienzensur zu verfügen, welche vom Kläger gar nicht beantragt ist und deren Dringlichkeit weder geltend gemacht noch glaubhaft gemacht wurde. Der Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit erfolgte deshalb ohne gesetzliche Grundlage. Die verfügende Einzelrichterin hat in der Art einer Anwältin der Klägerin selber bestimmt, was aufgrund des von der Klägerin dargelegten Sachverhaltes für diese das Beste sein könnte und dann, anstatt die Nötigungsklage zu beurteilen, ein Gesuch um Erlass von superprovisorischer Zensur und vorsorglichen Massnahmen konstruiert.

19

Selbst bei willkürlicher Umdeutung der Nötigungsklage in eine zivilrechtliche Unterlassungsklage kann der Eingabe der Klägerin jedenfalls kein Gesuch um eine superprovisorische Zensur entnommen werden. Der blosser Wunsch einer Klägerin, sie möchte eine rasche Erledigung des Verfahrens, stellt auch sinngemäss kein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen dar. Zudem wäre immer noch offen, ob eine superprovisorische Verfügung oder nur die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemeint wären. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche es dem Gericht erlauben

würde, abweichend vom klägerischen Antrag und ohne Aufforderung an die Klägerin, ihr Begehren klarzustellen, anwaltlich-fürsorgerisch selber zu entscheiden, was für ein Verfahren für die Klägerin am besten sein könnte.

20

Mit all diesen in der Klageantwort vorgebrachten Rügen hat sich die Vorinstanz mit keinem Wort auseinandergesetzt - wohl weil sich Willkür nicht begründen lässt - und damit massiv das rechtliche Gehör verletzt. Damit wird dem Beklagten verunmöglicht, den Rekurs in diesen Punkten gezielt zu begründen, da die Erwägungen der Vorinstanz nicht bekannt sind.

21

Dies verlangt zwingend eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz im Sinne des Eventualantrages, falls die angefochtene Verfügung nicht entsprechend dem Hauptantrag materiell aufgehoben wird.

22

Nach § 110 ZPO dürfen vorsorgliche Massnahmen nur dann getroffen werden können, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ihr ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht. Nach § 113 ZPO obliegt die Behauptungslast der Beschwerdegegnerin, welche ihre Behauptungen "bestimmt und vollständig aufzustellen" hat.

23

Die Klägerin hat weder behauptet und erst recht nicht glaubhaft gemacht, dass ihr aus der inkriminierten Veröffentlichung ein nicht leicht wieder gut zu machender, derart schwerer Nachteil drohe, dass eine vorsorgliche Medienzensur gerechtfertigt wäre. Die angefochtene Verfügung ist allein schon aus diesem Grund rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

24

Die vorinstanzliche RichterIn hat sich auch in dieser Hinsicht zur Interessenvertreterin der Klägerin gemacht und an deren Stelle behauptet, es liege eine derart schwere, nicht leicht wieder gut zu machende Persönlichkeitsverletzung vor, welche sogar vorsorgliche Medienzensur rechtfertige.

25

Eine Begründung für diese Behauptung kann der angefochtenen Verfügung nicht entnommen werden. Die Behauptung, die Veröffentlichung von Adresse und Telefonnummer der Klägerin erfülle die Anforderungen an vorsorgliche Medienzensur zeigt die ganze Lächerlichkeit und Willkür des vorinstanzlichen Entscheides und die Voreingenommenheit der verfügenden RichterIn.

26

In der Begründung der angefochtenen Zensurverfügung werden Erwägungen über das Recht am eigenen Bild angestellt, obwohl die Aufnahme der Klägerin seit Oktober 2009 gelöscht ist, weil der Zweck - die Besitzer der Kaninchen zu ermitteln - erfüllt war und deshalb auch keine „Wiederholungsgefahr“ besteht. Mit der vom Beklagten vorgebrachten Rechtfertigung der Veröffentlichung dieses Personenbildes - eines simplen Portraits, keiner irgendwie kompromittierende Aufnahme! - im öffentlichen Interesse am Tierschutz zur Ermittlung des Tierhalters, hat sich die Vorinstanz mit keinem Wort auseinandergesetzt und auch damit das rechtliche Gehör verletzt.

27

Es gehört zum Informationsauftrag der Medien, insbesondere der auf Tierschutz spezialisierten Medien, bekannt zu machen, wenn Tiere tierquälerisch gehalten werden, und es besteht ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, die Verantwortlichen namentlich zu erfahren. Die Vorinstanz hat sich mit keinem Wort damit auseinandergesetzt und ist willkürlich von einer absoluten Geltung des Datenschutzes ausgegangen, obwohl überhaupt keine Datenschutzklage vorliegt.

28

Die Klägerin behauptet, die vom VgT kritisierte Hühnerhaltung ohne Auslauf befinde sich auf einem Nachbargrundstück zum Kaninchenstall. Sie bestreitet jedoch - entgegen der willkürlichen Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz - nicht, dass die Hühner ihr gehören. Sie behauptet lediglich, im abgebildeten Schopf seien keine Hühner, diese befänden sich vielmehr in einem angrenzenden Schopf. Die vom VgT veröffentlichten Bilder zeigen Hühner, die dort lebenslänglich ohne Auslauf eingesperrt sind und dauernd in ihrem Kot stehen müssen (keine Kotgrube)! Dass es dort auch noch einen Schopf mit Gerätschaften hat, ist irrelevant. Die Vorinstanz geht willkürlich davon aus, der VgT habe bezüglich den Hühnern unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Durch Zeugen belegbare Tatsache ist, dass die Klägerin und ihr Vater mehrfach widersprüchliche Aussagen gemacht, haben (Verschleierungstaktik), wem von ihnen die Kaninchen und wem die Hühner gehören. Einmal gehören die Kaninchen dem Vater und die Hühner seiner Tochter (Klägerin im vorliegenden Verfahren), dann ist es wieder umgekehrt. Beide erhielten vom VgT schriftlich Gelegenheit, zur Veröffentlichung Stellung zu nehmen, haben aber diese Gelegenheit nicht genutzt. Das ist keineswegs irrelevant, wie die Vorinstanz behauptet. Wem die Hühner wirklich gehören, hätte sie in einer Stellungnahme definitiv klarstellen können. Statt dessen eine vorsorgliche Zensurmassnahme zu verlangen, ist rechtsmissbräuchlich.

29

Es kann offen bleiben, wem - Vater und Tochter - die Hühner und die Kaninchen gehören, da beide einander bei der Betreuung der Tiere aushelfen und damit an der tierquälerischen Haltung mitbeteiligt sind. Aus tierschützerischer Sicht kommt es allein darauf an, nicht auf die Eigentumserhältnisse. Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin in ihrer Klagebegründung

indessen klargelegt, die gezeigten Tiere - also Kaninchen und Hühner - gehörten ihr, die Hühner befänden sich jedoch auf der angrenzenden Nachbarparzelle, im gezeigten Schopf habe es nur Gerätschaften. Darauf ist die Klägerin zu behaften. In welchem Schopf sie genau ihre Hühner hält, ist nicht von Bedeutung und höchstens eine unbedeutende journalistische Ungenauigkeit.

30

Die Vorinstanz vermischt systematisch und zielstrebig, offensichtlich um der haltlosen Medienzensur einen Anstrich von Recht zu geben, ständig Sachverhalte, die der superprovisorischen Verfügung zugrunde lagen, mit dem für die vorsorgliche Zensur massgeblichen Sachverhalt, nämlich dem Inhalt der inkriminierten Veröffentlichung, wie er - der Vorinstanz bekannt - seit Oktober 2009 besteht (Beilage 3; seither dazugekommen ist lediglich die Ergänzung, dass die Klägerin die Kaninchenhaltung aufgegeben hat). Dies bedarf keines Beweises, da es sich um eine die ganze Zeit für jedermann öffentlich zugängliche Information handelt.

31

Der Kostenentscheid ist so willkürlich wie alles andere: Aus der Tatsache, dass der Beklagte der superprovisorisch befohlenen Löschung teilweise nachgekommen ist, folgert die Vorinstanz, der Beklagte habe damit die Berechtigung der Zensurverfügung anerkannt und deshalb dafür im vornherein die Kosten zu tragen, egal wer im Hauptverfahren Recht erhalte - eine nicht mehr zu überbietende Willkür! Im übrigen hat sich die Vorinstanz mit den vom Beklagten dargelegten Gründen, weshalb er diese Löschungen vorgenommen hatte, mit keinem Wort auseinandergesetzt und damit einmal mehr das rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt.

32

Die erstinstanzliche RichterIn hat so ziemlich sämtliche einschlägigen prozessualen Normen verletzt, insbesondere § 54, § 113, sowie mehrfach § 110 ZPO, insbesondere aber auch das Willkürverbot. Indem sie sich über verbindliche Prozessvorschriften hinweggesetzt und trotz fehlendem Antrag und fehlender Begründung vorsorgliche Medienzensurmassnahmen zugunsten der Klägerin erlassen hat, hat sie sich offensichtlich parteiisch verhalten und sich zur Interessenvertreterin der Klägerin gemacht. Vorliegend gilt die Verhandlungsmaxime und es ist nicht Sache des Gerichts, für eine Partei die notwendigen Rechtsbegehren und Anträge zu stellen. Zur Parteilichkeit der erstinstanzlichen EinzelrichterIn passt auch folgende Frechheit (Machtdemonstration) gegenüber dem Beklagten: Nachdem sie die superprovisorische Zensur über 8 Monate lang in Kraft liess, obwohl solche raschmöglichst, innerhalb höchstens drei Wochen durch vorsorgliche Massnahmen abzulösen sind (siehe Gutachten von Prof Karl Spühler, ehemaliger Bundesrichter, Beilage 2), erliess sie die angefochtenen vorsorglichen Massnahmen just während den Gerichtsferien. Der Beklagte wurde damit zur Wahrung der nicht erstreckbaren 10-tägigen Rekursfrist, welche in den Gerichtsferien nicht still steht, gezwungen, den vorliegenden Rekurs ohne Unterstützung seines Anwaltes (vom 31. Juli bis 9. August im Ausland in den Ferien -

auch Rechtsanwälte haben das Recht, einmal Ferien zu machen) zu verfassen. Die Einarbeitung eines anderen Rechtsanwaltes in dieser kurzen Zeit während der offiziellen Sommerferienzeit war unzumutbar. Der Beklagte behält sich eine Schadenersatzforderung vor, sollte sich aus dieser Verunmöglichung einer anwaltlichen Vertretung ein prozessualer Schaden ergeben.

33

Der Beklagte hält an der Befangenheit der verfügenden Richterin fest.

(Das Kassationsgericht hat die Frage der Befangenheit in seinem Nichteintretensentscheid vom 5. Mai 2010 ausdrücklich offen gelassen.)

34

Dazu tritt die Tatsache, dass die Voraussetzungen einer superprovisorischen Medienzensur i.S.v. Art. 28c Abs. 3 ZGB offensichtlich nicht erfüllt sind, da ein besonders schwerer Nachteil weder behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht wurde, wie es das Gesetz verlangt. Auch da hat die verfügende Einzelrichterin sich zur Anwältin der Klägerin gemacht und das gesetzlich von der Klägerin Verlangte eigenmächtig selber in das Verfahren eingebracht. Von einem fairen Verfahren im Sinne von Artikel 6 EMRK kann keine Rede sein, wenn die Richterin gleichzeitig die (vom Staat bezahlte) Anwältin der Klägerin ist.

35

Die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Medienzensur sind vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft in ständiger Praxis bewusst sehr hoch angesetzt worden. Als besonders schwerwiegende Nachteile im Sinne von Artikel 28c, Absatz 3 ZGB, sind bei verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung Gefahren für Leib und Leben oder für die nationale Sicherheit oder ähnlich gravierende Gefahren zu verstehen:

a) Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit und verbietet grundsätzlich die (Vor-)Zensur. Artikel 10 EMRK bietet den gleichen Schutz.

b) Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Verbot der Vorzensur. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituationen zu (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 194): *Danach sind "vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit*

*aufrechtzuerhalten."*

c) Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

d) Nach Jörg Paul Müller, aaO, S. 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO S. 197) *"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden."* (Müller aaO S. 201)

e) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15. In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert:

*"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: Gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."*

f) *"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind."* (Müller aaO S. 229)

g) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof. Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs-Konzern Covance: [www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf](http://www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf).

h) Die herrschende Lehre erachtet den Wortlaut von Art 28 c mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO S. 195, 255). Art 28 c Abs. 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit und ähnlich schwerwiegenden Gefährdungen zulässig sind.

i) Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von Fr. 40'000.-- zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit bestätigte der EGMR seine konstante Praxis, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss.

k) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. *"Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems."* (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). *"Typische Eingriffe in das von Art. 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..."* (Villiger aaO N 604).

l) Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Klägerin, genügt offensichtlich nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO, S. 196 f).

36

Im Titel der inkriminierten Veröffentlichung, wie sie der angefochtenen Verfügung zugrunde zu legen war (Beilage 3), ist zwar von einer tierquälerischen Kaninchen-Haltung auf einem staatlichem Grundstück an der Töss in Winterthur-Wülflingen die Rede und es wird darauf hingewiesen, dass unter den Schweizerischen Tierschutzorganisationen und Fachleuten ein Konsens darüber bestehe, dass Käfigkaninchenhaltung - wie sie von der Klägerin unbestritten betrieben wird bzw wurde - tierquälerisch ist. Ein Link führt zur entsprechenden Vernehmlassung der massgebenden Tierschutzorganisationen an den Bundesrat. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass Käfighaltung nicht verboten ist, nicht besagt, dass diese Haltungsform nicht tierquälerisch ist, dass vielmehr sogar das Bundesamt für Veterinärwesen in seinen Richtlinien darauf hinweist, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften, welche Käfighaltung erlauben, nicht genügen und Kaninchen nicht (wie die Klägerin dies macht) einzeln in Käfigen, sondern in Gruppenställen gehalten werden sollten. Weiter wird im Artikel speziell kritisiert, dass der Kanton Land zur Verfügung stellt für eine verwerfliche, tierquälerische Kaninchenhaltung, die nur gerade knapp den ungenügenden gesetzlichen Mindestanforderungen genügt. Die Klägerin wird aber entgegen der Behauptung der

Vorinstanz nicht als Tierquälerin bezeichnet, obwohl dies im umgangssprachlichen Sinn gerechtfertigt wäre.

37

Die Tierschutzverordnung des Bundesrates ist in mancher Hinsicht, insbesondere auch in Bezug auf die Kaninchenhaltung, absolut ungenügend, da ein Flickwerk aus politischen Rücksichtnahmen und Partikularinteressen; die Grundsätze des vom Volk gutgeheissenen TierSchG werden krass missachtet, gemessenen an den objektiv bekannten Tatsachen über die Bedürfnisse der Tiere. Tierschutzorganisationen haben keine demokratischen Mittel, daran etwas zu ändern und sie haben auch keine rechtlichen Möglichkeiten (kein Verbandsklagerecht). Gegen die Missachtung des Tierschutzgesetzes durch die Tierschutzverordnung des Bundesrates gibt es weder rechtliche noch wirksame demokratische Möglichkeiten und die verantwortlichen Bundesräte, die sich nicht an das Gesetz halten, können vom Volk nicht abgewählt werden.

38

Der Bundesrat erlaubt die grausame Käfig- und Einzelhaltung von Kaninchen weiterhin im Interesse der Tierversuchsindustrie, welche ihre Versuchskaninchen möglichst billig und auf engstem Raum halten möchte. Manche Hobby-Kaninchenhalter nützen dies aus, um ihre "Lieblinge" ebenso grausam zu halten. So auch die Klägerin. Diese hält indessen nicht einmal aus falsch verstandener Tierliebe Kaninchen in Käfigen, sondern zur reinen Fleischproduktion (Mast).

39

Der Klägerin wird in der inkriminierten Veröffentlichung nicht vorgeworfen, ihre Kleintiere gesetzwidrig zu halten bzw damit eine strafbare Tierquälerei zu begehen. Im Gegenteil wird darauf hingewiesen, dass diese tierquälnerische Haltungsform (Käfighaltung) leider vom Bundesrat immer noch erlaubt sei. Indessen ist nicht alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, auch moralisch gerechtfertigt. In einem rechtskräftigen Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 25. August 2005 in Sachen Margrit Kessler, Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation, welche das unmoralische Verhalten eines Chirurgen kritisiert hatte, heisst es in der Begründung des Freispruchs:

"denn nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden" (zitiert nach medialex 1-06). Und die Geschäftsführerin der Stiftung für Konsumentenschutz, Jacqueline Bachmann, schrieb im K-Tipp Nr. 14 vom 6. Sept. 2006: "Leider entwickelt sich unsere Gesellschaft immer mehr dahin, dass alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, eben erlaubt ist." Solches Verhalten - wie im Fall der Klägerin - darf und muss kritisiert und wenn nötig öffentlich anprangert werden.

40

Der VgT hat der Klägerin Informationen zur artgerechten Haltung von Kaninchen zugestellt, indem der Einladung zu einer Stellungnahme vom 2. Oktober 2009 entsprechende Drucksachen beigelegt

wurden. In der beanstandeten Veröffentlichung selber wird auf umfangreiche Informationen zur Kaninchenhaltung in der Online-Dokumentation [www.vgt.ch/doc/kaninchen](http://www.vgt.ch/doc/kaninchen) hingewiesen. Die Klägerin hätte genug Platz um ihren Stall herum, um den Kaninchen Auslauf zu gewähren. Das interessiert sie nicht.

41

Die Käfighaltung von Kaninchen stellt bekanntlich eine vom Bundesrat unter Missachtung des Tierschutzgesetzes erlaubte Tierquälerei dar. Darüber besteht unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen und unter unabhängigen Fachleuten ein Konsens ([www.vgt.ch/news2006/Eingabe\\_an\\_BR\\_Deiss.pdf](http://www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss.pdf)).

42

Die Tierschutzverordnung des Bundesrates ist in mancher Hinsicht, insbesondere auch in Bezug auf die Kaninchenhaltung, absolut ungenügend, da ein Flickwerk aus politischen Rücksichtnahmen auf wirtschaftliche Partikularinteressen; die Grundsätze des vom Volk gutgeheissenen TierSchG werden krass missachtet, gemessen an den objektiv bekannten Tatsachen über die Bedürfnisse der Tiere. Tierschutzorganisationen haben keine rechtlichen oder demokratischen Mittel, daran etwas zu ändern. Die Tierschutzorganisationen haben kein Verbandsklagerecht. Gegen die Missachtung des Tierschutzgesetzes durch die Tierschutzverordnung des Bundesrates gibt es weder rechtliche noch wirksame demokratische Möglichkeiten. Und die verantwortlichen Bundesräte, die sich nicht an das Gesetz halten, können vom Volk nicht abgewählt werden.

43

Der Bundesrat erlaubt die grausame Käfig- und Einzelhaltung von Kaninchen weiterhin im Interesse der Tierversuchsindustrie, welche ihre Versuchskaninchen möglichst billig und auf engstem Raum halten will, um die Habgier von Abzockern wie Vasella zu befriedigen. Manche Hobby-Kaninchenhalter nützen dies aus, um ihre wehrlosen "Lieblinge" ebenso grausam zu halten. So auch die Klägerin. Diese hält indessen nicht einmal aus falsch verstandener Tierliebe Kaninchen, sondern nach eigenen Angaben zur blossen Fleischproduktion.

44

Hauskaninchen haben die angeborenen Verhaltensweisen von Wildkaninchen weitgehend bewahrt: Laufen, spielen, Kapriolen schlagen, graben, Sozialkontakte. Dies ist heute aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen bekannt und unbestritten. Kaninchen sind soziale Tiere, die in Gruppen leben. Einzelhaltung ist für Kaninchen ähnlich wie die Isolationshaft von Menschen. In der Käfighaltung werden grundlegende angeborene Bedürfnisse der Kaninchen gewaltsam unterdrückt. In den engen Käfigen werden den Tieren extreme Bewegungsarmut, Langeweile und Einsamkeit aufgezwungen.

45

Wie vorliegender Fall einmal mehr beweist, genügen blosse Sachinformationen nicht, um bei Kaninchenzüglern ein Umdenken zu bewirken und sie dazu zu bewegen, ihre festgefahrenen tierzüglischen Gewohnheiten und Traditionen aufzugeben. Die Öffentlichteitarbeit der Tierschutzorganisationen wird durch die verfehlte, gesetzwidrige Tierschutzverordnung des Bundesrates, welche das vom Volk mit überwältigender Mehrheit gutgeheissene Tierschutzgesetz faktisch aufhebt, massiv erschwert. Es ist schwer kommunizierbar, dass Tierzüglerei ist, was in der Tierschutzverordnung ausdrücklich erlaubt ist. Immerhin lässt sich das den Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Veterinärwesen entnehmen, obwohl dieses unter starkem politischem Druck interessierter Kreise (Versuchstierindustrie, Landwirtschaft) steht und sich nur zurückhaltend dahingehend äussern kann.

46

Die Kaninchen sind laut Franz Blöchliger, Tierschutzbeauftragter des Kantons St Gallens, die am schlechtesten gehaltenen Nutztiere der Schweiz. Schuld seien nicht nur die Züchter, sondern auch die Tierschutzverordnung des Bundesrates, welche die Durchsetzung einer artgerechten Haltung verunmögliche.

47

Wer die gesamten heutigen Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kaninchen, einschliesslich der Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Veterinärwesen, selbst dann noch nicht zur Kenntnis nimmt, wenn er von einer Tierschutzorganisation ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, und stur und egoistisch an der tierzüglischen Käfighaltung gemäss Mindestvorschriften in der Tierschutzverordnung festhält und sich damit rechtfertigt, handelt unmoralisch und verdient keinen Rechtsschutz gegen berechnigte öffentliche Kritik.

48

Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes Anliegen von öffentlichem Interesse. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, welche grausame Kaninchenhaltung unter dem Schutz der untauglichen Tierschutzverordnung, die gesetzwidrig auf die Interessen der Tierversuchsindustrie statt auf das Tierwohl ausgerichtet ist, möglich ist und von welchen Kaninchenhaltern dies skrupellos ausgenützt wird. Tierzüglerei ist nicht nur unmoralisch, sondern verletzt auch ein öffentliches Interesse.

49

Das öffentliche Anprangern von uneinsichtigen Kaninchenzüglern ist das einzige wirksame Mittel, das Tierschutzorganisationen zum Schutz der gezüglten Käfigkaninchen zur Verfügung steht. Blosses Informieren bewirkt praktisch nie etwas. Auch im Fall der Klägerin war das völlig fruchtlos und zeitigte nichts anderes als haltlose, sture Rechtfertigungen und Beschimpfungen. Erst eine Veröffentlichung mit Namensnennung zeigt früher oder später Erfolg, wie die lange Erfolgsliste des

Klägers belegt: [www.vgt.ch/erfolge](http://www.vgt.ch/erfolge). Das öffentliche Anprangern von Tierquälerei liegt im öffentlichen Interesse an einem humanen Umgang mit Tieren.

50

Das öffentliche Bekämpfen der Käfig-Kaninchenhaltung ist auch erzieherisch von grosser Bedeutung, denn sehr oft sind auch Kinder direkt oder indirekt an dieser Tierquälerei beteiligt. Ohne die provokative, anprangernde Arbeit des VgT, die oft heftige Diskussionen in Familien, Dörfern und Quartieren auslöst, würden die Kinder an diese Tierquälerei gewöhnt und ahnungslos damit aufwachsen, und Käfighaltung würde so gedankenlos nachgemacht, wie das bisher der Fall war, bevor der VgT begann, härtere Töne anzuschlagen und Dinge und Personen beim Namen zu nennen.

51

All das hat der Beklagte schon in der Klageantwort vorgebracht. Die vorinstanzliche Richterin hat dies nicht zur Kenntnis genommen und sich stattdessen völlig einseitig zur Interessenvertreterin der Klägerin gemacht - aus welchen Motiven auch immer, jedenfalls keinen sachlichen.

52

Die oben unter Ziffer 32 dargelegten, von Rechtsprechung und Doktrin erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien werden von der inkriminierten Tierschutzveröffentlichung (Beilage 3) klar nicht erfüllt. Die Klägerin hat denn auch mit keinem Wort dargetan, inwiefern ihr durch die geltend gemachte Nötigung ein derart besonders schwerwiegender, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen soll, dass eine superprovisorische Medienzensur gerechtfertigt sein könnte. Sie hat dies nicht nur nicht glaubhaft gemacht, sondern nicht einmal behauptet! Damit ist eine elementare gesetzliche Voraussetzung für vorsorgliche Medienzensur nicht erfüllt. Die Verfügung vom 20. Oktober 2009 verletzt deshalb neben den bereits erwähnten Bestimmungen auch Artikel 28 c ZGB, Artikel 16 und 17 BV in EMRK-konformer Auslegung sowie direkt Artikel 10 EMRK.

53

Jenseits von jeglicher Verhältnismässigkeit ist das pauschale Verbot der ganzen Veröffentlichung, obwohl eine Anonymisierung hinsichtlich der Klägerin jedenfalls auch genügen würde.

54

Die angefochtene Zensurverfügung verletzt nicht nur krass die Verfahrensgarantien von Artikel 6 EMRK, sondern auch materiell den Kerngehalt der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (Artikel 10 EMRK).

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

1 angefochtene Verfügung vom 15. Juli 2010

2 Gutachten von Prof Karl Spühler betr superprovisorische Verfügungen

3 Die inkriminierte Veröffentlichung in Form und Inhalt seit Oktober 2009